

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 05.03.2024 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Studienbewerber*innen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ müssen auf Grundlage entsprechender Ausbildungen berechtigt sein, eine Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu führen. ²Der Nachweis erfolgt durch die seitens der zuständigen Behörde ausgegebene Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer insoweit geschützten Berufsbezeichnung. ³Dies sind:

- (Kinder-)Krankenschwester bzw. (Kinder-)Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in,

- Altenpfleger*in oder
- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

(2) ¹Studienbewerber*innen für den Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ haben ferner bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der onkologischen oder in der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung nachzuweisen. ²Der Nachweis nach Satz 1 wird geführt durch einen fachspezifischen Studieneignungstest nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Nachweise nach Absätzen 1 und 2 sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

§ 3 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) ¹Der fachspezifische Studieneignungstest soll zeigen, ob die*der Studienbewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung über bestimmte, für das Studium im Bachelor-Studiengang „Praxisorientierte Pflegewissenschaft“ erforderliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der onkologischen oder der intensiv- bzw. anästhesiepflegerischen Patient*innenversorgung verfügt. ²Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einordnung der Kenntnisse in den Zusammenhang eines Fallbeispiels, Kommunikations- sowie Selbstorganisationsfertigkeiten.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests:

- a) Der fachspezifische Studieneignungstest findet einmal im Jahr statt. Er wird in der Regel im Mai für ein Wintersemester durchgeführt; das Nähere wird durch die Universitätsmedizin Göttingen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der fachspezifische Studieneignungstest wird in Räumen der Universitätsmedizin Göttingen durchgeführt. Bewerber*innen müssen sich zur Teilnahme registrieren und werden im Anschluss rechtzeitig in Textform eingeladen. Die Teilnahme an dem fachspezifischen Studieneignungstest muss innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform bestätigt werden.
- b) Der fachspezifische Studieneignungstest wird als mündliche Prüfung auf Basis der Bearbeitung einer Fallstudie durchgeführt. 14 Tage vor dem Termin erhalten Teilnehmende ein Fallbeispiel in Textform zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung. Am Prüfungstermin erhalten die Teilnehmenden zunächst drei Leitfragen zu dem ihnen bekannten Fallbeispiel, für deren Bearbeitung ca. 15 Minuten zur Verfügung stehen. Die mündliche Prüfung, die von zwei

geeigneten Prüfenden abgenommen wird, hat eine Dauer von ca. 30 Minuten, wobei zunächst die*der Teilnehmende im Umfang von ca. 15 Minuten ihre*seine Bearbeitung der Leitfragen vorträgt und im Anschluss Fragen zur Fallbearbeitung sowie zur Einordnung in den weiteren fachlichen Zusammenhang beantwortet.

- c) Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes die Teilnahme an dem fachspezifischen Studieneignungstest nicht bestätigt oder nach Bestätigung ihrer*seiner Teilnahme zu dem fachspezifischen Studieneignungstest nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, an dem fachspezifischen Studieneignungstest erneut teilzunehmen.
- d) Eine ausreichende Leistung liegt vor und der fachspezifische Studieneignungstest ist bestanden, wenn die*der Bewerber*in wenigstens ein Drittel der im fachspezifischen Eignungstest zu vergebenden Punkte erreicht hat. ³Das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) des fachspezifischen Studieneignungstests wird der*dem Bewerber*in mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/2026.
